

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1958

Ausgegeben am 21. Feber 1958

10. Stück

27. Bundesgesetz: 1. Novelle zum Krankenanstaltengesetz.  
 28. Bundesgesetz: Finanzausgleichsnovelle 1958.  
 29. Bundesgesetz: Änderung des Patentschutz-Überleitungsgesetzes 1950.  
 30. Bundesgesetz: Änderung des Markenschutz-Überleitungsgesetzes 1953.  
 31. Verordnung: Abänderung der Ärztekammer-Wahlordnung.

**27. Bundesgesetz vom 12. Feber 1958, womit das Krankenanstaltengesetz abgeändert wird (1. Novelle zum Krankenanstaltengesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

§ 57 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1956, BGBl. Nr. 1/1957, über Krankenanstalten (Krankenanstaltengesetz — KAG.) hat zu lauten:

„§ 57. Zu dem sich durch die Betriebs- und Erhaltungskosten gegenüber den Einnahmen ergebenden Betriebsabgang öffentlicher Krankenanstalten der im § 2 Abs. 1 Z. 1 und 2 bezeichneten Art, mit Ausnahme der öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskrankheiten, leistet der Bund einen Zweckzuschuß, dessen Höhe pro Verpflegstag 10 v. H. der für die betreffende Krankenanstalt amtlich festgesetzten Pflegegebühr der niedrigsten Gebührenklasse, höchstens jedoch 18 7/5 v. H. des gesamten Betriebsabganges beträgt.“

### Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit demselben Zeitpunkt in Kraft, mit dem die Bestimmungen der §§ 57 bis 59 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, in Kraft getreten sind.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Schärf	
Raab	Proksch	Kamitz

**28. Bundesgesetz vom 12. Feber 1958, womit das Finanzausgleichsgesetz 1956 abgeändert wird und andere finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsnovelle 1958).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

Das Finanzausgleichsgesetz 1956, BGBl. Nr. 153/1955, wird abgeändert wie folgt:

1. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. Ausschließliche Bundesabgaben sind die folgenden Abgaben:

1. die Körperschaftsteuer, die Aufsichtsratsabgabe, die Vermögensteuer, die Vermögensabgabe, die Vermögenszuwachsabgabe, der Kunstförderungsbeitrag (BGBl. Nr. 131/1950), der Beitrag vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches (BGBl. Nr. 152/1954), die Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gemäß § 30 Abs. 2 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes (BGBl. Nr. 18/1955 in der derzeitigen Fassung), der Dienstgeberbeitrag gemäß § 10 des Kinderbeihilfengesetzes (BGBl. Nr. 31/1950 in der derzeitigen Fassung), der Bundeszuschlag zur Umsatzsteuer;

2. die Tabaksteuer und der Aufbausezuschlag zum Kleinhandelspreis von Tabak, die Zuckersteuer, die Salzsteuer, der Bundeszuschlag zur Mineralölsteuer, die Zündmittelsteuer, die Spielkartensteuer, die Essigsäuresteuer, die Leuchtmittelsteuer, die Süßstoffsteuer;

3. die Stempel- und Rechtsgebühren mit Ausnahme der Gebühren von Wettten anlässlich sportlicher Veranstaltungen im Gebiete nur eines Bundeslandes (einer Gemeinde), die Konsulargebühren, die Punzierungsgebühren, die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sowie alle sonstigen Gebühren und gebührenartigen Einnahmen der einzelnen Zweige der unmittelbaren Bundesverwaltung, die Kapitalverkehrssteuern, die Versicherungssteuer, die Beförderungssteuer, soweit nicht für Beförderungsleistungen im Straßenbahnverkehr im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes gleichartige Abgaben erhoben werden, der Außenhandelsförderungsbeitrag (BGBl. Nr. 214/1954), die Sonderabgabe nach § 4 der 2. Spielbankverordnungs-novelle, BGBl. Nr. 313/1936;

4. die Ein- und Ausfuhrzölle samt den im Zollverfahren auflaufenden Kostenersatz und Gebühren, die neben den Zöllen erhobenen Monopolabgaben sowie die mit den Zöllen erhobenen inneren Steuern, Steuerausgleiche und Lizenz-

gebühren, soweit sie nicht nach § 3 gemeinschaftliche Bundesabgaben sind, die Ausfuhrabgaben, die Monopolabgaben mit Ausnahme der Bundesmonopolabgabe der Spielbanken.“

2. § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Gemeinschaftliche Bundesabgaben sind die Einkommensteuer (veranlagte Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer), die Umsatzsteuer, die Biersteuer, die Weinststeuer, der Aufbauschlag zum Kleinhandelspreis von Schaumwein, die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Grunderwerbsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer, die Mineralölsteuer, die Bundesmonopolabgabe der Spielbanken, der Kultur Groschen und die Energieverbrauchsabgabe. Die Teilung dieser letzteren Abgabe zwischen dem Bund und den Ländern (Wien als Land) und die Aufteilung der Ertragsanteile der Länder bleibt der bundesgesetzlichen Regelung dieser Abgabe vorbehalten.“

3. Im § 4 ist die Bezeichnung „Erbschaftsteuer“ jeweils durch „Erbschafts- und Schenkungssteuer“, die Bezeichnung „Grunderwerbsteuer samt Zuschlägen“ jeweils durch „Grunderwerbsteuer“ und die Bezeichnung „Bundesmonopolabgabe von Spielbanken“ jeweils durch „Bundesmonopolabgabe der Spielbanken“ zu ersetzen.

4. Dem § 5 wird ein Abs. 4 angefügt, der zu lauten hat:

„(4) Jene Gemeinden, auf deren Gebiet sich Bundesbahnhauptwerkstätten, Bundesbahnbetriebswerkstätten der Zugförderungsleitungen und deren Nebenstellen sowie der Bundesbahnkraftwagenbetriebsleitungen und deren Nebenstellen, Postautohauptwerkstätten und Postautowerkstätten befinden, erhalten je Jahr und Beschäftigten in solchen Betrieben einen Betrag von 1200 S aus Bundesmitteln zugeteilt. Für den Standort dieser Betriebe sowie die betriebsweise aufgegliederte Zahl der Beschäftigten sind die Angaben des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen, Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung) maßgebend. Der Berechnung ist der Beschäftigtenstand 1957 zugrunde zu legen, wobei auf volle Dienstposten umzurechnen ist. Die sich danach ergebenden Beträge sind den in Betracht kommenden Gemeinden in gleichen Teilbeträgen spätestens zum 20. eines jeden Monats zu überweisen.“

5. § 10 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Gemeinden sind ermächtigt, durch Beschluß der Gemeindevertretung die Hebesätze der Grundsteuer — unter Beachtung der Bestimmungen des § 31 des Grundsteuergesetzes 1955 — und der Gewerbesteuer festzusetzen. Hierbei dürfen die folgenden Höchstausmaße nicht überschritten werden:

bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben der Hebesatz von ..... 400 v. H.,  
bei der Grundsteuer von den Grundstücken der Hebesatz von ..... 420 v. H.,  
bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekapital der Hebesatz von ..... 300 v. H.,  
bei der Lohnsummensteuer ..... 2 v. H.  
der Lohnsumme.“

6. § 10 Abs. 3 lit. b hat zu lauten:

„b) eine bei der entgeltlichen Abgabe an den letzten Verbraucher zu erhebende Steuer auf Speiseeis und auf Getränke mit Ausnahme von Bier und Milch bis zum Ausmaß von 10 v. H. des Kleinhandelspreises. Der steuerpflichtige Tatbestand gilt in jener Gemeinde als verwirklicht, in der die Betriebsstätte des letzten Veräußerers liegt;“

7. § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Regelung der Erhebung und Verwaltung der Gewerbesteuer (§ 9 Abs. 1 Z. 2) und der Feuerschutzsteuer erfolgt durch die Bundesgesetzgebung. Die Regelung der Grundsteuer — mit Ausnahme der zeitlichen Befreiung für wiederhergestellte Wohnhäuser (§ 21 des Wohnhauswiederaufbaugesetzes, BGBl. Nr. 130/1948 in der derzeitigen Fassung) und der zeitlichen Befreiung für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten (Bundesgesetz vom 11. Juli 1951, BGBl. Nr. 157) — erfolgt bis zum Inkrafttreten einer landesgesetzlichen Regelung auf Grund eines Grundgesetzes des Bundes (Art. 12 und 15 B-VG.) durch die Bundesgesetzgebung. Für die Berechnung und Festsetzung des Jahresbetrages der Grundsteuer sowie für die Einhebung und zwangsweise Einbringung, jedoch mit der sich aus dem Grundsteuereinhaltungsgesetz, BGBl. Nr. 285/1957, ergebenden Einschränkung, sind die Gemeinden zuständig.“

8. § 11 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Bund und die Länder haben einen Gewerbesteuerspitzenausgleich durchzuführen. Zu diesem Zweck wird bei Gemeinden einschließlich Wien als Gemeinde, deren Gewerbesteueraufkommen (ohne Lohnsummensteuer) im Kalenderjahr 1957 je Kopf der Einwohner 450 S übersteigt, ein Teil des Mehrbetrages abgeschöpft. Die Abschöpfung beträgt bei einer Einwohnerkopfquote von mehr als 450 bis 900 S ein Drittel, bei einer Einwohnerkopfquote von mehr als 900 bis 1500 S 35 v. H. und bei einer Einwohnerkopfquote von mehr als 1500 S 40 v. H. des jeweiligen vollen Mehrbetrages. Der Abschöpfungsbetrag ist jedoch so zu berechnen, daß von dem Aufkommen nach Abzug des Abschöpfungsbetrages nicht weniger erübrigen darf, als vom höchsten Aufkommen der nächstniedrigeren Stufe nach erfolgter Abschöpfung erübrigt.“

9. Dem § 11 werden die Abs. 5 bis 10 angefügt, die zu lauten haben:

„(6) Die abgeschöpften Beträge werden durch einen zweckgebundenen Zuschuß des Bundes im Ausmaß von 100 Millionen Schilling ergänzt.

(6) Diese Mittel werden durch den Bund (Bundsgewerbesteuerspitzenausgleich) und die Länder außer Wien als Land verteilt.

(7) Der Verteilung durch den Bund unterliegen:

a) der Abschöpfungsbetrag der Bundeshauptstadt Wien als Gemeinde,

b) 10 v. H. der anderen gemäß Abs. 4 durch die Länder abgeschöpften Beträge,

c) der Zweckzuschuß des Bundes gemäß Abs. 5.

Die Beträge unter a) und b) sind in gleichen Monatsraten bis längstens 31. Dezember 1958 an den Bund abzuführen. Die der Verteilung durch den Bund unterliegenden Mittel sind auf die Bundesländer aufzuteilen, und zwar im Verhältnis zu der länderweise sich ergebenden Finanzkraft jener Gemeinden, deren eigene Finanzkraftkopffquote im Kalenderjahr 1957 unter der Durchschnittskopffquote aller Gemeinden einschließlich Wien als Gemeinde bleibt. Die für diese Aufteilung erforderlichen Daten und die gemäß Abs. 4 abzuschöpfenden Beträge sind dem Bundesministerium für Finanzen von den Bundesländern bis längstens 30. April 1958 bekanntzugeben. Binnen vier Wochen nach Einlangen dieser Daten, frühestens jedoch am 20. Mai 1958, sind den Bundesländern Vorschüsse in der Höhe von 60 Millionen Schilling zu überweisen. Die Abschlußzahlung ist bis längstens 31. Dezember 1958 zu leisten.

(8) Der Verteilung durch die Länder unterliegen in einem Verteilungsvorgang:

a) die ihnen nach Abs. 7 vom Bund überwiesenen Beträge,

b) 90 v. H. des im Bundesland gemäß Abs. 4 abgeschöpften Betrages.

Die Behörden der Bundesfinanzverwaltung sind verpflichtet, das Gewerbesteueraufkommen 1957 der einzelnen Gemeinden eines Landes der zuständigen Landesregierung bis längstens 31. März 1958 bekanntzugeben. Die Länder haben die abzuschöpfenden Beträge festzustellen und von den in Betracht kommenden Gemeinden in möglichst gleichbleibenden Monatsraten so einzufordern, daß bis längstens 31. Dezember 1958 der volle Abschöpfungsbetrag zur Verfügung steht. Einem allfälligen Ersuchen der Landesregierung um Einbehaltung der abzuschöpfenden Beträge von der Gewerbesteuer und Überweisung dieser Beträge an das Land hat die Bundesfinanzverwaltung zu entsprechen.

(9) Das Land hat diese Mittel auf jene Gemeinden aufzuteilen, deren Finanzkraftkopffquote im Kalenderjahr 1957 die Landesdurchschnittskopffquote nicht erreicht. Zu diesem Zweck ist die Einwohnerzahl jeder anspruchsberechtigten Gemeinde mit der Landesdurch-

schnittskopffquote der Finanzkraft für das Kalenderjahr 1957 zu vervielfachen. Von diesem Produkt ist die eigene in Schilling ausgedrückte Finanzkraft der Gemeinde abzuziehen. Sodann ist die Aufteilung im Verhältnis der Unterschiedsbeträge vorzunehmen. Den anspruchsberechtigten Gemeinden gebühren auf ihre Anteile monatliche Vorschüsse entsprechend den dem Land für diese Zwecke jeweils zur Verfügung stehenden Mitteln.

(10) Die Finanzkraft der Gemeinde bestimmt sich nach § 14 Abs. 1. Für die Abschöpfung nach Abs. 4 und für die Aufteilung der Gewerbesteuerpitzenausgleichsbeträge nach den Abs. 7 und 9 ist die nach der Personenstands- und Betriebsaufnahme vom 10. Oktober 1955 sich ergebende Einwohnerzahl maßgebend.“

10. § 12 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die den Ländern gemäß § 33 Abs. 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1955 in der derzeitigen Fassung, gemäß § 299 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955 in der derzeitigen Fassung, und gemäß § 97 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1957, eingeräumte Umlegungsbefugnis bleibt unberührt.“

11. § 13 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

„(1) Die Bundesländer einschließlich der Stadt Wien haben zu den Kosten der Besoldung der Lehrer der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen Beiträge zu leisten, und zwar:

a) zum Aktivitätsaufwand, soweit in einem Land am 15. Oktober 1957 die Zahl der Volks-, Haupt- und Sonderschullehrer einschließlich der vom Bund besoldeten Lehrer für einzelne Gegenstände 1/30 der Zahl der Volksschüler an mehrklassigen Volksschulen, vermehrt um 1/20 der Zahl der Hauptschüler und um 1/15 der Zahl der Sonderschüler, übersteigt. Den so ermittelten Lehrerzahlen sind je einklassige Volksschule ein Lehrer im engeren Sinn (literarischer Lehrer) und je fünf einklassige Volksschulen zwei Lehrer für einzelne Gegenstände zuzuzählen. Die Summe dieser Lehrerzahlen ist um 3 v. H. zum Zwecke der Beitragsberechnung zu erhöhen. Als Beitrag ist dem Bund der Mehraufwand zu ersetzen, der auf einen danach sich ergebenden Überstand entfällt. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Überstandes sind:

1. von den zum Stichtag 15. Oktober 1957 vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in der Schulstatistik veröffentlichten Zahlen die Schülerzahlen an öffentlichen mehrklassigen Volksschulen, an Haupt- und Sonderschulen und die Anzahl der einklassigen öffentlichen Volksschulen;

2. die vom Bundesministerium für Unterricht für den gleichen Stichtag nachgewiesene anrechenbare Anzahl an Volks-, Haupt- und Sonderschullehrern einschließlich der vom Bund besoldeten Lehrer für einzelne Gegenstände.

Der Berechnung des Mehraufwandes ist ein Durchschnittsbezug zugrunde zu legen; dieser wird aus dem tatsächlichen Personalaufwand (Aktivitätsbezüge) für alle Volks-, Haupt- und Sonderschullehrer des ganzen Bundesgebietes einschließlich der Lehrer für einzelne Gegenstände in den Monaten Jänner bis Dezember 1958 ermittelt. Zum Personalaufwand im Sinne dieser Bestimmung gehören auch Reise- und Übersiedlungsgebühren, Belohnungen und Aushilfen. In den Monaten Jänner bis Dezember 1958 sind auf den Beitrag zum Aktivitätsaufwand Vorschüsse zu entrichten, die unter Zugrundelegung des Bundesvoranschlages 1958 und der Dienstpostenpläne 1958 zu berechnen und von den monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einzubehalten sind. Soweit der bei den Volks-, Haupt- und Sonderschulen insgesamt sich ergebende Überstand an Lehrern auf ein Sinken der Schülerzahlen an diesen Schulen gegenüber dem Stand am 15. Oktober 1956 zurückzuführen ist, ist er bei der Berechnung des Betrages nicht zu berücksichtigen;“.

11 a. Dem § 13 wird ein Abs. 5 angefügt, der zu lauten hat:

„(6) Der Bund kann über die Bestimmungen des Abs. 4 hinaus Gemeinden, die Theater für eigene Rechnung allein oder mit anderen Gebietskörperschaften führen oder die zur Deckung von Abgängen solcher Unternehmungen ganz oder zum Teile vertraglich verpflichtet sind, Zuschüsse im Höchstbetrage von 6 Millionen Schilling gewähren.“

12. § 14 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Aus den Ertragsanteilen der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für das Jahr 1958 mit Ausnahme des Kulturgroßschens wird ein Betrag von 685 Millionen Schilling vorweg zugunsten des Bundes ausgeschieden. Von dem ausgeschiedenen Betrag entfallen auf die Länder ohne Niederösterreich und Wien 21 v. H., auf das Land Niederösterreich nach dem Gebietsstand vom 31. August 1954 5 v. H., auf Wien als Land und Gemeinde nach dem Gebietsstand vom 31. August 1954 33 $\frac{1}{3}$  v. H. und auf die Gemeinden ohne Wien mit Ausnahme jener Gemeinden, welche auf Grund des Gebietsänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 110/1954, an das Bundesland Niederösterreich gefallen sind, 40 $\frac{2}{3}$  v. H. Diese Beträge sind in zwölf gleichen Teilen von den monatlichen

Vorschüssen auf die Ertragsanteile einzubehalten. Bei der endgültigen Abrechnung ist das Verhältnis der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme des Kulturgroßschens maßgebend:

1. hinsichtlich der Aufteilung der auf die Länder ohne Niederösterreich und Wien entfallenden Quote,

2. hinsichtlich der Aufteilung des auf die Gemeinden ohne Wien (Gebietsstand 31. August 1954) entfallenden Anteiles, nach Ländern zusammengefaßt,

3. hinsichtlich der Ermittlung der Quote des Bundesvorzugsanteiles, welche im Zusammenhang mit der vorerwähnten Gebietsänderung von dem Wien treffenden Anteil (33 $\frac{1}{3}$  v. H.) auszuscheiden ist, und ebenso hinsichtlich der Aufteilung des so ermittelten Betrages auf Niederösterreich-Land und die Gesamtheit der betroffenen Gemeinden.

Der auf die Gemeinden jedes Landes entfallende Betrag wird im Verhältnis der Finanzkraft der Gemeinden aufgeteilt.

Diese wird erfaßt durch Heranziehung

1. von 50 v. H. der Ertragsanteile der Gemeinden an gemeinschaftlichen Bundesabgaben;

2. der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben unter Zugrundelegung der Meßbeträge 1957 und des Hebesatzes von 200 v. H.;

3. der Grundsteuer von den Grundstücken unter Zugrundelegung der Meßbeträge 1957 und des Hebesatzes von 200 v. H., bei den Erstarungsbeträgen des doppelten Erstarungsbetrages;

4. der Gewerbesteuer vom Gewerbeertrag und Gewerbekapital unter Zugrundelegung der Meßbeträge 1957 und des Hebesatzes von 250 v. H.; die Auswirkungen des Gewerbesteuer Spitzenausgleiches sind zu berücksichtigen

abzüglich folgender Aufwendungen aus Gemeindemitteln:

a) 50 v. H. des für 1957 veranschlagten ordentlichen Betriebsabganges der öffentlichen Krankenanstalten der Gemeinden,

b) 20 v. H. des für 1957 veranschlagten Aufwandes zur Beseitigung durch Kriegseinwirkung entstandener Schäden an den öffentlichen Gebäuden der Gemeinden, sofern für 1958 ein gleichartiger Aufwand von mindestens der Hälfte des Voranschlagsbetrages 1957 veranschlagt erscheint.“

13. Im § 15 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „31. Dezember 1957“ die Worte „31. Dezember 1958“.

## Artikel II.

Solange der Bund die Kosten der Besoldung der Lehrer der öffentlichen Volks-, Haupt-, Sonders- und Berufsschulen sowie der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen trägt, ist ihm die

Flüssigmachung des besonderen Pensionsbeitrages und des Überweisungsbetrages (Art. III des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1951, BGBl. Nr. 177, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 29. Feber 1956, BGBl. Nr. 56) zinsenlos gestundet. Ferner fließen die normalen Pensionsbeiträge der obgenannten Lehrpersonen dem Bund insolange zu, als er deren Pensionsaufwand trägt. Diese Anordnungen treten gleichzeitig mit dem Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetz in Wirksamkeit.

### Artikel III.

(1) Artikel I dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. Jänner 1958 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Schärf	
Raab		Kamitz

## 29. Bundesgesetz vom 12. Feber 1958 über die Änderung des Patentschutz-Überleitungsgesetzes 1950.

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

Das Patentschutz-Überleitungsgesetz 1950, BGBl. Nr. 128, in der Fassung der Gewerbl. Rechtsschutz-Novelle 1951, BGBl. Nr. 210, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ein Anspruch auf Eintragung besteht nicht, wenn

- a) die vom Österreichischen Patentamt erteilten Patente (Abs. 1 Z. 1 lit. a) oder die zu diesen Patenten erfolgten Eintragungen (Abs. 1 Z. 2) am 13. März 1938 nicht mehr aufrecht waren,
- b) das Patent rechtskräftig für nichtig erklärt wurde,
- c) am 27. April 1945 die Schutzdauer des Patentbesitzes nach den Bestimmungen des österreichischen Patentgesetzes 1950 abgelaufen ist,
- d) das Patent gemäß Artikel 22 Z. 6 und 11 des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, auf Österreich übertragen wurde. Die §§ 1 bis 3 und 12 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 165/1956, gelten sinngemäß.“

2. § 7 hat zu lauten:

„§ 7. Ein in die Gebrauchsmusterrolle des Reichspatentamtes eingetragenes Gebrauchsmuster, dessen sechsjährige Schutzdauer am 27. April 1945 noch nicht abgelaufen war, kann auf Antrag in ein Patent nach Maßgabe des Patentgesetzes umgewandelt werden. In diesem Fall

unterliegt der Gegenstand des Gebrauchsmusters dem durch das Patentgesetz vorgeschriebenen Vorprüfungs- und Aufgebotsverfahren, wobei als Anwendungszeitpunkt der dem Gebrauchsmuster entsprechende Prioritätszeitpunkt zu gelten hat. Ein Anspruch auf Umwandlung besteht nicht, wenn das Gebrauchsmuster gemäß Artikel 22 Z. 6 und 11 des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, auf Österreich übertragen wurde. Die §§ 1 bis 3 und 12 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 165/1956, gelten sinngemäß.“

3. § 8 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(3) Ein Anspruch auf Wiederholung im Sinne der Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn die Patentanmeldung oder die Gebrauchsmusteranmeldung gemäß Artikel 22 Z. 6 und 11 des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, auf Österreich übertragen wurde. Die §§ 1 bis 3 und 12 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 165/1956, gelten sinngemäß.“

(4) Wird ein Antrag auf Eintragung eines Patentbesitzes (§ 6 Abs. 1 Z. 1) aus anderen als im § 6 Abs. 2 angeführten Gründen abgewiesen, so ist über Antrag ein Verfahren gemäß Abs. 1 zu eröffnen. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Rechtskraft des Abweisungsbeschlusses zu überreichen. Die bereits erfolgte Erteilung des Patentbesitzes steht diesem Verfahren nicht entgegen.“

4. § 9 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Anträge sind bis zum 30. Juni 1958 zu stellen.“

5. § 10 hat zu lauten:

„§ 10. Ansprüche aus den im § 6 erwähnten Schutzrechten können nur für die Zeit nach dem Tag ihrer Auslegung (§ 25 Abs. 1) und Ansprüche aus den in den §§ 7 und 8 erwähnten Schutzrechten nur für die Zeit nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 57 Abs. 1 des Patentgesetzes 1950 geltend gemacht werden. Ansprüche aus Patentbesitzes und Gebrauchsmustern, deren Eintragung in diesem Bundesgesetz nicht vorgesehen ist, deren Eintragung innerhalb der im § 9 Abs. 2 vorgesehenen Frist nicht beantragt oder deren Eintragung rechtskräftig abgewiesen wurde, können für die Zeit nach dem 27. April 1945 nicht geltend gemacht werden.“

6. § 15 Abs. 2 bis 5 haben zu lauten:

„(2) An Schutzrechten, für die ein Antrag nach den §§ 6 bis 8 nach dem 1. Jänner 1958 gestellt worden ist, stehen die Rechte eines Vorbenützers (§ 9 des Patentgesetzes 1950) dem zu, der im Geltungsgebiet dieses Bundesgesetzes vor Stellung des Antrages im guten Glauben den Gegenstand in Benützung genommen oder die zu solcher Be-

nützung erforderlichen Anstalten getroffen hat.

(3) Die Bestimmungen des § 85 h Abs. 2 des Patentgesetzes 1950 finden sinngemäß Anwendung.

(4) Im Falle eines Weiterbenützungsrechtes an einem wiederhergestellten Schutzrecht gemäß Abs. 1 sowie eines Weiterbenützungsrechtes an einem Patent, für das ein Antrag gemäß § 6 nach dem 1. Jänner 1958 gestellt worden ist (Abs. 2), haben die Inhaber der Schutzrechte für die Weiterbenützung Anspruch auf eine Vergütung. Die Höhe der Vergütung wird auf Antrag vom Patentamt unter Berücksichtigung des Wertes des Patentbesitzes und des Vorteiles des Benützungsberechtigten festgesetzt. § 21 Abs. 4 des Patentgesetzes 1950 findet Anwendung.

(5) Die Bestimmungen des Abs. 4 werden zugunsten von Ausländern nur bei Vorliegen der Gegenseitigkeit angewendet.“

7. Dem § 19, dessen Wortlaut die Absatzbezeichnung (1) erhält, ist folgender neuer Abs. 2 anzufügen:

„(2) Die Laufzeit der auf Grund von Anträgen nach § 8 erteilten Patente endet, wenn die Anträge nach dem 1. Jänner 1958 eingebracht wurden, spätestens zehn Jahre nach der Bekanntmachung gemäß § 57 Abs. 1 des Patentgesetzes 1950.“

8. § 26 hat zu lauten:

„§ 26. Das Patentamt hat in Streitfällen, die zivilrechtliche Vorfragen betreffen, die Beteiligten unter Festsetzung der Parteienrolle auf den Rechtsweg zu verweisen.“

9. § 33 hat zu lauten:

„§ 33. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau ist ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes nötigen Vorschriften im Verordnungsweg zu erlassen.“

#### Artikel II.

Mit der Vollziehung des Artikels I Z. 5 und 8 dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau und für Justiz, mit der Vollziehung aller übrigen Bestimmungen ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

	Schärf	
Raab	Bock	Tschadek

### 30. Bundesgesetz vom 12. Feber 1958 über die Änderung des Markenschutz-Überleitungsgesetzes 1953.

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

§ 18 des Markenschutz-Überleitungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 38, hat zu lauten:

„§ 18. (1) Die Entscheidungen über Anträge nach § 6 Abs. 1 und den §§ 7, 10 und 15 obliegen dem Patentamt unter sinngemäßer Anwendung der im Markenschutzgesetz 1953 vorgesehenen Verfahrensvorschriften.

(2) Das Patentamt hat in Streitfällen, die zivilrechtliche Vorfragen betreffen, die Beteiligten unter Festsetzung der Parteienrolle auf den Rechtsweg zu verweisen.“

#### Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau und für Justiz betraut.

	Schärf	
Raab	Bock	Tschadek

### 31. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 26. Jänner 1958, womit die Ärztekammer-Wahlordnung abgeändert wird.

Auf Grund des § 29 des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949, wird verordnet:

Die Bestimmungen der Ärztekammer-Wahlordnung, BGBl. Nr. 64/1950, werden abgeändert wie folgt:

1. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. (1) Innerhalb des Vertretungsbereiches der Ärztekammer ist je ein Wahlkörper zu bilden für

- a) die in Ausbildung stehenden Ärzte,
- b) die praktischen Ärzte,
- c) die Fachärzte.

(2) Die Zugehörigkeit eines Kammerangehörigen zu einem Wahlkörper richtet sich für alle ordentlichen Kammerangehörigen (§ 23 Abs. 1 des Ärztegesetzes) nach der am Tage der Wahlausschreibung in der Ärzteliste eingetragenen Berufsbezeichnung. Amtsärzte und die diesen gemäß § 48 des Ärztegesetzes gleichgestellten Ärzte sind, sofern sie nur außerordentliche Kammerangehörige sind, entsprechend der ihnen am Tage der Wahlausschreibung zukommenden Berechtigung zur Führung einer der Berufsbezeichnungen nach Abs. 1 lit. b und c einem dieser Wahlkörper einzureihen.

(3) Die Ärztekammer hat der Wahlkommission binnen einer Woche nach Ausschreibung der Wahl je ein Verzeichnis der nach Wahlkörpern zusammengefaßten, ihren Beruf ausübenden Kammerangehörigen mit der in der Ärzteliste am Tag der Wahlausschreibung eingetragenen Berufsbezeichnung vorzulegen. Amtsärzte und die diesen gesetzlich gleichgestellten Ärzte sind, sofern sie am Tag der Wahlausschreibung nur außerordentliche Kammerangehörige sind, als solche besonders zu bezeichnen.“

2. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 5. (1) Zur Durchführung und Leitung der Wahlen wird am Sitze jeder Ärztekammer unbeschadet der Vorschriften des § 19 a eine gemeinsame Wahlkommission für die drei im § 2 Abs. 1 angeführten Wahlkörper bestellt. Die Wahlkommission besteht aus dem Vorsitzenden, neun Mitgliedern und neun Ersatzmitgliedern. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder sind je zu einem Drittel aus dem Kreise der in Ausbildung stehenden Ärzte, der praktischen Ärzte und der Fachärzte zu entnehmen, welche das aktive und passive Wahlrecht für ihren Wahlkörper besitzen. Dabei ist auf eine möglichst gleichmäßige Vertretung aller Landesteile Bedacht zu nehmen.“

3. § 5 Abs. 5 lit. b ist zu streichen. An Stelle der in Klammer gesetzten Zitierung „(§ 14 Abs. 1)“ in den lit. c und d ist jeweils „(§ 11 und § 13)“ zu setzen. Die bisherigen Bestimmungen des § 5 lit. c bis j erhalten die Bezeichnung b bis i.

4. Im § 8 Abs. 2 lit. f sind an die Stelle der Worte „drei Wochen“ die Worte „vier Wochen“ zu setzen.

5. § 9 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 9. (1) Wahlberechtigt sind alle im Bereiche der Ärztekammer ihren Beruf ausübenden Kammerangehörigen, die am Tage der Wahlausschreibung das Wahlrecht zum Nationalrat besitzen. Das aktive Wahlrecht für einen Wahlkörper richtet sich nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 2.“

6. § 10 hat zu lauten:

„§ 10. Wählbar sind alle wahlberechtigten ordentlichen Kammerangehörigen (§ 23 Abs. 1 des Arztegesetzes). Nicht gewählte Bewerber eines Wahlvorschlages sind Ersatzmänner für den Fall, daß ein Mandat ihrer Liste erledigt ist. Die Wählbarkeit für einen Wahlkörper richtet sich nach der Zugehörigkeit zu einem Wahlkörper gemäß den Bestimmungen des § 2 Abs. 2.“

7. § 11 hat zu lauten:

„§ 11. Die Wahlkommission hat die von der Ärztekammer nach Wahlkörpern erstellten Verzeichnisse (§ 2 Abs. 3) spätestens zwei Wochen nach der Wahlausschreibung als Wählerlisten an ihrem Sitze mit der Bekanntmachung öffentlich aufzulegen, daß von Wahlberechtigten Einsprüche innerhalb zweier Wochen nach ihrer Veröffentlichung beim Vorsitzenden der Wahlkommission eingebracht werden können und daß von Wahlberechtigten Einsprüche, die sich gegen die vermeintlich unrichtige Zuweisung zu einem Wahlkörper richten, innerhalb der gleichen Frist bei der betreffenden Ärztekammer eingebracht werden können.“

8. § 12 hat zu lauten:

„§ 12. Die Ärztekammern sowie die Dienstgeber von Wahlberechtigten haben der Wahl-

kommission die zur Durchführung des Wahlverfahrens erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die von ihnen geführten Aufzeichnungen zu gewähren.“

9. § 13 hat zu lauten:

#### „Einspruchsverfahren.“

§ 13. Die Wahlkommission hat die Bekanntmachung über die Auflegung der Wählerliste im Amtsblatte der Landesregierung und in der Österreichischen Ärztezeitung unter Hinweis auf die für das Einspruchsverfahren geltenden Bestimmungen dieser Verordnung zu veröffentlichen.“

10. § 14 hat zu lauten:

„§ 14. (1) Innerhalb zweier Wochen nach Auflegung der Wählerlisten kann jeder Wahlberechtigte wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter oder vermeintlich unrichtiger Zuweisung zu einem Wahlkörper schriftlich Einspruch erheben. Einsprüche gegen die vermeintlich unrichtige Zuweisung zu einem Wahlkörper sind bei der Ärztekammer einzubringen, die hierüber endgültig entscheidet. Sonstige Einsprüche sind bei der Wahlkommission einzubringen; diese entscheidet hierüber endgültig.“

(2) Jeder Einspruch darf nur gegen eine einzelne Person gerichtet sein; ist ein Einspruch gleichzeitig gegen mehrere Personen gerichtet, so ist er dem Einspruchswerber ohne Verzug zur Behebung des Gebrechens zurückzustellen. Jeder Einspruch ist zu begründen.

(3) Vom ersten Tage der Auflegung der Wählerlisten an dürfen Änderungen an diesen nur mehr im Wege des Einspruchsverfahrens vorgenommen werden; ausgenommen hievon sind Formgebrehen, wie zum Beispiel Schreibfehler u. dgl.

(4) Die Wahlkommission beziehungsweise die Ärztekammer (§ 11) hat Personen, gegen deren Aufnahme in die Wählerliste Einspruch erhoben wurde, hievon binnen zwei Tagen nach Einlangen des Einspruches zu verständigen. Einwendungen der Betroffenen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von fünf Tagen nach Zustellung dieser Verständigung beim Vorsitzenden der Wahlkommission beziehungsweise bei der Ärztekammer (§ 11) schriftlich eingebracht werden.

(5) Über Einsprüche entscheidet die Wahlkommission beziehungsweise die Ärztekammer (§ 11) binnen acht Tagen nach Ablauf der Einspruchsfrist endgültig, auch wenn bis dahin eine Äußerung des vom Einspruch Verständigten nicht eingelangt ist.

(6) Die Wahlkommission beziehungsweise die Ärztekammer (§ 11) hat ihre Entscheidung dem Einspruchswerber und dem durch die Entschei-

dung Betroffenen sofort schriftlich bekanntzugeben. Die Entscheidung der Ärztekammer über den Einspruch gegen die Einreihung in einen Wahlkörper ist unverzüglich der Wahlkommission zur Kenntnis zu bringen. An diese Entscheidung ist die Wahlkommission gebunden.

(7) Erfordert eine Entscheidung der Wahlkommission oder der Ärztekammer eine Richtigstellung oder Ergänzung der Wählerlisten, so hat die Wahlkommission die entsprechende Richtigstellung und Abänderung unverzüglich selbst durchzuführen.

(8) Nach Abschluß des Einspruchsverfahrens hat die Wahlkommission die Wählerlisten abzuschließen. Die abgeschlossenen Wählerlisten sind der Wahl zugrunde zu legen.“

11. Im § 16 Abs. 1 sind an Stelle der Worte „drei Wochen“ die Worte „vier Wochen“ zu setzen.

12. § 16 Abs. 2 lit. b hat zu lauten:

„b) ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Wahlwerbern mit deren Unterschriften enthalten, als Kammermitglieder für die Ärztekammer vom betreffenden Wahlkörper zu wählen sind, und zwar in der beantragten Reihenfolge unter Angabe des Vor- und Zunamens, der Geburtsdaten und der Anschrift sowie der Berufsbezeichnung des Wahlwerbers laut Ärzteliste am Tage der Wahlausschreibung.“

13. § 17 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 17. (1) Die Wahlkommission hat die innerhalb der Einreichungsfrist überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend dem Zustellungsbevollmächtigten der Wählergruppe mitzuteilen. Dieses Verfahren ist insbesondere auch dann einzuleiten, wenn eine in einem Wahlvorschlag genannte Person Einspruch gegen ihre Aufnahme in den Wahlvorschlag erhebt. Zur Behebung der Mängel ist eine Frist von mindestens drei Tagen zu setzen. Änderungen im Wahlvorschlag oder dessen Zurückziehung sind vom Zustellungsbevollmächtigten der Wählergruppe spätestens bis zum Ablauf des 14. Tages vor Beginn der Wahlhandlung der Wahlkommission mitzuteilen. Änderungen durch Streichungen oder Neuaufnahme von Wahlwerbern haben die Unterschrift des gestrichenen oder neu aufgenommenen Kandidaten zu enthalten und müssen von sämtlichen Wahlberechtigten gefertigt sein, die den seinerzeitigen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.“

14. Nach § 19 ist ein neuer § 19 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„§ 19 a. (1) Für die Durchführung der Wahlen im Bereiche der Ärztekammer für Wien kann auf Antrag des Wahlkommissärs von der Landesregierung die selbständige Durchführung des Abstimmungsverfahrens, der Stimmzählung und

des Ermittlungsverfahrens am Sitze der Ärztekammer nach Wahlkörpern gesondert und räumlich getrennt zugelassen werden. In diesem Falle ist je ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter als Leiter der Wahlkommission eines jeden Wahlkörpers zu bestellen. Die Bestellung obliegt der Landesregierung. Die Angelobung nimmt der gemäß § 5 Abs. 3 bestellte Wahlkommissär vor.

(2) Die Wahlkommission für den Wahlkörper besteht aus dem Leiter als Vorsitzenden der Wahlkommission, drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, die das aktive und passive Wahlrecht zum Wahlkörper besitzen müssen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden auf Vorschlag des abtretenden Kammervorstandes von der Landesregierung ernannt. Jede wahlwerbende Wählergruppe, deren Wahlvorschläge gemäß § 17 Abs. 6 veröffentlicht wurden, kann einen Vertrauensmann in die Wahlkommission des Wahlkörpers entsenden. Die Vertrauensmänner sind dem Leiter der Wahlkommission des Wahlkörpers spätestens am fünften Tage vor der Wahl durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Wählergruppe schriftlich namhaft zu machen. Jeder Vertrauensmann erhält vom Leiter als Vorsitzenden der Wahlkommission einen Eintrittsschein, der ihm die Anwesenheit als Zeuge der Wahlhandlung ermöglicht; ein Einfluß auf den Gang der Wahlhandlung steht dem Vertrauensmanne nicht zu.

(3) Der Wahlkommission des Wahlkörpers kommen alle Aufgaben zu, die hinsichtlich des Abstimmungsverfahrens, der Stimmzählung und des Ermittlungsverfahrens nach dieser Verordnung der Wahlkommission obliegen. Hinsichtlich der Abfassung der Niederschrift finden die Bestimmungen des § 26 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Niederschriften der Wahlkommissionen der Wahlkörper von den Mitgliedern der Wahlkommission des Wahlkörpers zu fertigen und in einer Gesamtniederschrift, die von sämtlichen Mitgliedern der Wahlkommissionen der Wahlkörper zu unterzeichnen ist, zusammenzufassen sind.

(4) Zur Entscheidung über Einsprüche gemäß § 27 werden die Mitglieder aller Wahlkommissionen der Wahlkörper als Gesamtorgan tätig.“

15. § 21 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 21. (1) Als gültig wird jeder Stimmzettel angesehen, der für einen verlautbarten Wahlvorschlag abgegeben worden ist und in seiner Größe und Farbe dem Stimmzettel nach der Nationalrats-Wahlordnung 1957, BGBl. Nr. 67, entspricht.“

16. Die Anlage 1 entfällt.

17. Die bisherige Anlage 2 erhält die Bezeichnung Anlage 1. Auf dem Wahlkuvert haben die Worte „Hier umbiegen und scharf abtrennen“ zu entfallen.

Proksch